

# Lehramt für Sonderpädagogik Erste Staatsprüfung (sonderpädagogischer Anteil)

Studierenden-Service-Center 22.04.2008

## Art der Prüfungen:

Teilleistung des Examens „Lehramt für Sonderpädagogik“	Prüfungsleistung (§ 40 LPO)
Sonderpädagogische Fachrichtung 1 „Lernen“	} 1 mündliche Prüfung* 1 schriftliche Prüfung*
Sonderpädagogische Fachrichtung 2 „weiterer Förderschwerpunkt“	
Modul UP 2	UP 2 erfolgreich abgeschlossen

## Unterrichtsfächer:

Großes Fach: Fachwissenschaft	mündliche oder schriftliche Prüfung**
Großes Fach: Fachdidaktik	mündliche oder schriftliche Prüfung**
Kleines Fach: Fachwissenschaft	mündliche oder schriftliche Prüfung**
Kleines Fach: Fachdidaktik	mündliche oder schriftliche Prüfung**
Erziehungswissenschaften	schriftliche Prüfung
Schriftliche Hausarbeit	Wahlweise in Sonderpädagogik, einer der beiden Fächer oder der Erziehungswissenschaft
Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium	Letzte Prüfungsleistung-Kolloquium

\* Im sonderpädagogischen Bereich hat man die Wahl, in welchem FS man die mündliche und in welchem FS man die schriftliche Prüfung machen will.

\*\* Manche Fächer geben fest vor, in welchem Bereich die schriftliche und in welchem Bereich die mündliche Prüfung absolviert werden muss

- Die Anteile der Ersten Staatsprüfung werden studienbegleitend absolviert.

### **Im sonderpädagogischen Bereich**

sind gemäß § 40 LPO zwei Prüfungen zu erbringen, wobei

1. eine in der Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen und die andere in der weiteren Fachrichtung abgelegt wird,
2. jeweils eine als schriftliche und eine als mündliche Prüfung stattfindet,
3. beide Prüfungen sich auf die Inhalte der jeweiligen Hauptstudiumsmodule beziehen.

### **Regularien und Besonderheiten**

Eine Prüfung kann dann abgelegt werden, wenn das Modul, in dem der Student geprüft werden möchte, erfolgreich abgeschlossen wurde. In folgenden Modulen ist eine Prüfung möglich:

- SDK 2
- SDK 3
- MK 2
- MK 3
- SDK 4/MK 4 (fachspezifisch)

Prüfungsrelevant sind Grundlagen und fachspezifische Inhalte des gesamten Moduls.

Der Erstprüfer ist von dem Studenten vorzuschlagen. In den einzelnen Seminaren finden sie Informationen zu den Prüfungsberechtigten und den jeweiligen Prüfungsgebieten. Die Prüfer müssen Mitglieder des Landesprüfungsamtes sein.

- Klausurthemensteller ist jeweils ein Pädagoge aus dem spezifischen Förderschwerpunkt.
- An der mündlichen Prüfung ist mindestens ein Pädagoge aus dem spezifischen Förderschwerpunkt beteiligt.

### **Leistungsnachweise für prüfungsrelevante Module:**

- Der Abschluss eines für die erste Staatsprüfung relevanten Hauptstudiumsmoduls wird im SSC bescheinigt. Diese Bescheinigung entspricht einem Leistungsnachweis der zur Vorlage beim Landesprüfungsamt benötigt wird.

### **Schriftliche Hausarbeit:**

- kann in Erziehungswissenschaft, in einem Fach (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Sonderpädagogik geschrieben werden
- Zulassungsvoraussetzung im Bereich Sonderpädagogik ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hauptstudiumsmodul, welches auch als Prüfungsmodul wiederholt angegeben werden kann
- auch das fachrichtungsübergreifende Modul MK4 oder SDK4 kann angegeben werden
- die Hausarbeit kann in einem der beiden Förderschwerpunkte oder bei prüfungsberechtigten Dozenten anderer nicht fachrichtungsspezifischer Seminare geschrieben werden
- Umfang: max. 60 Seiten
- Zeitraum:
  - in der Regel: 3 Monate
  - empirisch: Verlängerung um max. 2 Monate möglich

### **Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium:**

- Zu dieser Anmeldung muss dem Prüfungsamt die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des gesamten Hauptstudiums vorgelegt werden.

### **Termine**

Die **Meldefristen** für eine **schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)** sind unbedingt zu beachten:

- Prüfungen im Zeitraum März bis April (Sommersemester):  
bis 31.10.
- Prüfungen im Zeitraum August bis September (Wintersemester):  
bis 30.04.

In Ihrem eigenen Interesse wird eine möglichst frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Für eine **mündliche Prüfung** müssen sie sich bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Landesprüfungsamt angemeldet haben. Dazu sollten sie den Prüfungstermin mit ihrem/ihrer PrüferIn möglichst frühzeitig absprechen.

Bitte informieren sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Seminarbüros über interne Meldefristen (gegebenenfalls sind diese bis zu einem Jahr vorher).

### **EW-Abschlusskolloquium**

- 31.10. für den Zeitraum Juni
- 30.04. für den Zeitraum November

### **Antrag**

Die **Meldeformulare zu Ersten Staatsprüfungen** können Sie auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes unter ‚Anträge und Formulare‘ herunterladen.

<http://www.lpa.uni-koeln.de/>

(Formulare → Lehrämter GHR / SP → Zulassungsanträge → Lehrämter GHR / SP → Lehramt SP)

### **Erweiterungsprüfung – 3. Förderschwerpunkt**

Hier gelten die Regelungen der LPO 29:

- Je ein LN aus der Fachdidaktik und Fachwissenschaft (Module SDK und MK) im Hauptstudium.
- Eine Prüfungsleistung – wahlweise schriftlich / mündlich.